

Miet-/Nutzungsvertrag

zwischen dem Sächsischen Rassegeflügelzüchterverein Dorfhain e. V.
vertreten durch
die Betriebsführerin Gemeinde Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain
den Bürgermeister Herrn Schwalbe

– nachfolgend „Vermieter“ genannt

und

Herr/Frau/Firma

Straße:

PLZ / Ort:

Tel: Fax:

Handy Mail.....

- nachfolgend „Mieter/Nutzer“ genannt

1. Mietsache

Mietsache ist das Vereinshaus/Multifunktionshaus auf der Kleindorfhainer Straße 41 a in 01738 Dorfhain.

Zur Mietsache gehören

der Clubraum mit Küche und Bar,
die Mehrzweckhalle¹,
das Foyer,
die Sanitäranlagen (getrennte Damen- und Herrentoiletten)
und der Medienraum,

mit den darin befindlichen Gegenständen und Geräten sowie das dazugehörige Außengelände.

Bei Betreten des Mietobjektes hat der Mieter unverzüglich die Anfangsbestände der Versorgungsmedienzähler Strom / Gas / Wasser in die dafür am Elt-Schrank angebrachte Medienliste im Medienraum (3. Tür von Links und Rechts im Foyer), unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Nutzer, einzutragen.

Vor Verlassen des Objektes und nach der Veranstaltung sind die Zählerstände der Medienträger wieder in der dafür vorgesehenen Medienliste mit dem Endbestand einzutragen.

Vorher ist auf folgende Schwerpunkte zu achten:

- 1) sämtliche Beleuchtung ist abzuschalten (**Hauptschalter im Wandschrank im Clubraum**)
- 2) sämtliche Heizkörper sind auf „Frost“ zu stellen
- 3) sämtliche elektrischen Geräte sind abzuschalten durch Stecker ziehen
- 4) sämtliche Wasserentnahmestellen sind zuge dreht
- 4) sämtliche Fenster sind fest zu verschließen
- 5) Eingangstüren zum Clubraum, Mehrzweckhalle und Zwischentür haben abgeschlossen zu sein.
- 6) die Haupteingangstüren und die Fluchttüre sind abzuschließen.

Parken

Das Parken auf dem Grundstück, sowie Befahren zum Zwecke des Be- und Entladen erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters/Nutzers in jeder Hinsicht.

¹ Nichtzutreffendes streichen

Theke

Die Benutzung der Schankanlage an der Theke darf nur erfolgen, wenn man die Bedienung sichern und gewährleisten kann. Theke und Schankanlage sind nach Gebrauch zu säubern und zu spülen. Das Abtropfbrett ist anzukippen.

Geschirrspüler

Die Benutzung des Geschirrspülers darf nur erfolgen, wenn man die Bedienung des Gerätes kennt und gewährleistet, dass das Gerät bis Veranstaltungsende wieder in Betriebsruhe übergeht. Die Frontklappe des Gerätes ist anzulehnen, damit eine Belüftung möglich ist. Der Programmschalter ist in Nullposition. Geschirrspültabs werden nicht vorgehalten.

Müll

Der Mieter ist für die Entsorgung des entstandenen Mülls selbst verantwortlich.

Die Mülltonne am Gebäude ist nicht zu benutzen. Müll- und Abfallsäcke sind nicht im und am Objekt zu deponieren, sondern vom Veranstalter mitzunehmen.

Zur ordnungsgemäßen Restmüllentsorgung besteht die Möglichkeit beim Vermieter gegen Gebührenerstattung einen oder mehrere Restmüllsäcke des örtlichen Entsorgungsunternehmens zu erwerben.

Brandschutz

Der Eigentümer/Vermieter ist für den ordnungsgemäßen Wartungsbetrieb der Heizungsanlage und Brandschutzeinrichtungen zuständig. Der jeweilige Mieter/Nutzer hat während der Nutzung der Mietsache die Vorschriften des Brandschutzes zu beachten und einzuhalten und ist während der Nutzung der Brandschutzverantwortliche.

2. Miet - /Nutzungszeitraum

Die Objektübergabe erfolgt mit der Quittierung der Schlüsselübergabe auf diesem Vertrag.

Das Objekt wird mit Clubraum / Mehrzweckhalle incl. Clubraum¹, einschl. der o. g. Nebenräume am, von Uhr bis genutzt.

Die Nutzungszeit beinhaltet nicht eventuelle Vorbereitungszeiten (z.B. Reinigung oder Herrichten und Bestuhlung der Räume für die Veranstaltung), welche gesondert abgestimmt werden.

Für die Nutzungszeit ist ein Entgelt zu bezahlen.

Werden Unpünktlichkeiten bzw. längere Nutzungszeiten bekannt, verpflichtet sich der Mieter mit dieser Vertragsunterzeichnung zur rechtmäßigen Kostenbegleichung.

Eventuell öffentlich-rechtliche Verstöße (z.B. Polizeiordnung) bleiben hiervon unberührt.

3. Benutzungsentgelt

a) Entgelt für private Nutzung:

Clubraum (54 m ²)	bis 5 Stunden 75,00 Euro	jede weitere angefangene Stunde 15,00 Euro.
Mehrzweckraum (162 m ²)	bis 5 Stunden 110,00 Euro	jede weitere angefangene Stunde 25,00 Euro.

Zuzüglich mobile Inventarnutzung 10,00 Euro.

¹ Nichtzutreffendes streichen

b) Entgelt für gewerbliche Nutzung:

Clubraum (54 m²) bis 5 Stunden 120,00 Euro jede weitere angefangene Stunde 30,00 Euro.
Mehrzweckraum (162 m²) bis 5 Stunden 200,00 Euro jede weitere angefangene Stunde 50,00 Euro.

Zuzüglich mobilare Inventarnutzung 100,00 Euro.

Das Nutzungsentgelt für die private / gewerbliche¹ Nutzung beinhaltet die Betriebskosten.

c) Entgelt bei Vereinsnutzung:

Dorfhainer Vereine können das Objekt Entgeltfrei gegen Betriebskostenerstattung nutzen. Ein Miet-/Nutzungsvertrag ist dennoch abzuschließen, da alle anderen Punkte des Vertrages auch für Vereine gelten. Auf die ordnungsgemäße Übernahme / Rückgabe ist zu achten.

Die Betriebskostenerstattung wird jährlich neu festgelegt.

d) Schlüssel und Schlüsselverlust

Der Mieter/Nutzer erhält für seine Veranstaltung einen Außentür- und Innentürschlüssel ausgehändigt.

Für alle Mieter/ Nutzer gilt bei Schlüsselverlust ein Kostenersatz für den Austausch des Schließsystems.

4. Zahlung

Der Gesamtbetrag für die Miet-/Nutzungsdauer ist am darauffolgenden Werktag bis 13.00 Uhr in Bar beim Vermieter zu bezahlen.

Wird beabsichtigt das Entgelt zu Überweisen, ist dies bei Abschluss des Miet-/Nutzungsvertrages anzugeben und es wird ein Kostenaufschlag von 2,50 Euro erhoben.

5. Anzeigepflicht des Mieters/Nutzers; Haftung

Der Mieter/Nutzer hat dem Vermieter jeden an der Mietsache entstanden Schaden oder eine drohende Gefahr anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter/Nutzer selbst zur Beseitigung verpflichtet ist. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden haftet der Mieter/Nutzer im vollen Umfang.

Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstandes zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Gäste entstehen.

Die vom Mieter/Nutzer zu vertretenden Schäden werden auf seine Kosten von dem Vermieter behoben. Der Mieter/Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die durch die Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn oder den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter/Nutzer verpflichtet, den Vermieter von dem gegen ihn geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

Er hat dem Vermieter bei Führen eines Rechtsstreites durch eine gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der dem Vermieter durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

¹ Nichtzutreffendes streichen

Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter/Nutzer mitgebrachte Gegenstände.

6. Übergabe des Mietgegenstandes

Die Mietsache wird von dem Vermieter in einem ordentlichen und sauberen Zustand übergeben und übernommen.

Die ordnungsgemäße Übernahme und Rückgabe des Raumes wird mit den Unterschriften des Mieters/Nutzers und des Vermieters anerkannt.

7. Nebenabreden

Es wurden zwischen dem Mieter/Nutzer und der Betriebsführerin Gemeinde Dorfhain als Vermieter folgende Nebenabreden vereinbart:

Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

8. Rücktritt vom Vertrag

Der Mieter kann jederzeit den Mietvertrag bis 14 Tage vorher kostenlos stornieren.

Erfolgt eine Stornierung bis 7 Tage vorher, sind 40 Prozent, bis 4 Tage vorher sind 80 Prozent und ab 3. Tag vorher sind 100 Prozent der Miete zu bezahlen.

Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen oder höheren Gewalten notwendig ist. In diesem Fall ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter umgehend zu informieren.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dippoldiswalde.

.....
Mieter

.....
Vermieter

Der Mieter erhält das Original, der Vermieter davon eine Kopie!

Übernahme der Schlüssel (Empfang): (originale Quittierung durch Mieter/Nutzer)

Erhalt der Schlüssel (Rückgabe): (originale Quittierung durch Vermieter)

¹ Nichtzutreffendes streichen